



## **Ergänzende Datenschutzhinweise für den Bereich Arbeitsstättengestaltung**

Die Bezirksregierung Köln kann auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers Ausnahmen von den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) einschließlich ihres Anhangs zulassen.

Bei diesen Ausnahmeanträgen verarbeitet die Bezirksregierung Köln personenbezogene Daten.

Bitte beachten Sie hierzu die nachstehenden Datenschutzhinweise, die die allgemeinen Datenschutzhinweise unter:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/datenschutz/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/datenschutz/index.html)

lediglich ergänzen.

Die Bezirksregierung Köln verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben als Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten hat dabei Priorität.

### **1. Datenquellen**

Datenquelle ist der Antrag des Arbeitgebers auf Ausnahme von den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung (ggf. einschließlich seiner Anlagen oder nachgeforderter Unterlagen).

Die Bezirksregierung Köln verarbeitet im Rahmen der Antragsbearbeitung folgende personenbezogene Daten:

- Name, Anschrift und Kontaktdaten des Arbeitgebers oder seines Bevollmächtigten,
- ggf. Name und Kontaktdaten des oder der Sachverständigen (z. B. Brandschutzsachverständiger, Architekt, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt), wenn ein Sachverständigengutachten vorliegt sowie



- ggf. Namen und Kontaktdaten der von der Abweichung betroffenen Beschäftigten oder Dritter, sofern dies im Verfahren entscheidungserheblich ist.

## **2. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**

Die Bezirksregierung Köln beachtet als öffentliche Stelle die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) sowie die Vorschriften der jeweils anzuwendenden besonderen Fachgesetze in der jeweils geltenden Fassung.

Im Rahmen der Überwachungstätigkeit erfolgt die Erhebung personenbezogener Daten und ihre weitere Verarbeitung nach Artikel 6 Buchstabe e der DSGVO i.V.m. folgenden Fachgesetzen:

§ 18 ArbSchG i.V.m. § 3a Abs. 3 ArbStättV

i.V.m. der Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz - ZustVO ArbTG NRW.

## **3. Empfänger Ihrer Daten**

Ihre personenbezogenen Daten darf die Bezirksregierung Köln nur weitergeben, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist (§ 8 DSG NRW) oder Sie eingewilligt haben. Innerhalb der Behörde erhalten diejenigen Fachbereiche Ihre Daten, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten brauchen.

Daneben können Empfänger Ihrer Daten – je nach Aufgabenbereich und Grund der Datenerhebung – auch andere Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe sein.

Hinsichtlich der Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Weitergabe Ihrer Daten wird auf den allgemeinen Datenschutzhinweis unter Punkt IV. 5. verwiesen.



#### **4. Speicherdauer und Lösungsfristen**

Die Dauer der Speicherung richtet sich nach dem Ministerialblatt (MBI. NRW.) Ausgabe 2016 Nr. 21 vom 8.8.2016 Seite 475 bis 490 Aktenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (AktO), Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 51 - 17.05 - vom 25. Juli 2016 und beträgt 10 Jahre nach Abschluss der Bearbeitung bzw. Genehmigungen, Erlaubnisse und ähnliches sind solange aufzubewahren, wie die Rechtsinhaberin oder der Rechtsinhaber das Recht ausüben kann.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Aufbewahrungsfristen gleichermaßen für die Papierakte wie auch für die elektronische Akte.